

## § 8.

Für jeden Fall von Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages ist der Magistrat berechtigt, eine Vertragsstrafe von 3 M festzusetzen.

Kommt die Firma Max Koster den in den §§ 2, 3, 4 und 5 übernommenen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag mit vierwöchiger Frist mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

## § 9.

Die Stempelposten zu diesem Vertrage tragen die Vertragsschließenden je zur Hälfte.

Rixdorf, den 11. Juni 1909.

**Der Magistrat.**

(L. S.)

Kaiser.

Dr. Glücksmann.

**Für die Firma Max Koster.**

Max Koster.

---

**Vertrag**

**zwischen der Stadtgemeinde Rixdorf und der Oberpostdirektion Berlin über die Herstellung von Leitungen zur Uebermittlung von Alarmsignalen für die freiwillige Feuerwehr vom  $\frac{1. u. 4.}{5.}$  5. 99.**

Im Auftrage und mit Vorbehalt der Genehmigung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin ist zwischen dem Kaiserlichen Postinspektor Bloetz und dem Magistrat zu Rixdorf nachstehender Vertrag geschlossen worden.

## § 1.

Die Ober-Postdirektion zu Berlin übernimmt für den Magistrat von Rixdorf die Herstellung von Leitungen zur Uebermittlung von Alarmsignalen für die Rixdorfer freiwillige Feuerwehr. Zu diesem Zwecke werden zunächst vom Rathause in Rixdorf aus, 6 Leitungszweige hergestellt, in welche 62 Wecker eingeschaltet werden.